Inhalt Heft 3|2010

Editorial

Aufsätze		nicht unter Hinweis wegen möglicherweise anderer verpflichteter Familienmitglieder ablehnen	98
Dr. Jörg Mayer Offene Fragen des Erbrechts an die Verfassung – (noch) ungelöste Fälle aus der Praxis, Teil 2	70	BSG, Urteil vom 29.09.2009 – B 8 SO 23/08 R Zurechnung der Kenntnis des Notars bei Anfechtung der Versäumung der Ausschlagungsfrist	
Dr. Hubertus Rohlfing Die Kostenfestsetzung in Rechtsmittelverfahren im Rahmen des Erbscheinsverfahrens –		OLG Celle, Beschluss vom 15.09.2009 – 6 W 117/09 Rechtsprechung kompakt	100
Zur Höhe der erstattungsfähigen Verfahrensgebühr nach dem VV-RVG	83	Aufwendungen eines Erben für die Pflege eines zum Nachlass gehörenden Hundes sind nicht als Nachlass- verbindlichkeit abziehbar	
Kostenpraxis		BFH, Beschluss vom 29.06.2009 – II B 149/08	102
Norbert Schneider Kostenschuldner für Beweisaufnahme im Erbscheinverfahren	86	Kein Anspruch des Pflichtteilsberechtigten auf Auskunft bzgl. einer in Belgien belegenen Immobilie OLG Koblenz, Beschluss vom 19.03.2009 – 2 U 1386/08	102
Haftungsfalle Siegrid Lustig Ausschlagung der Erbschaft gegen Abfindung	87	Angemessene Vergütung eines Testamentsvollstreckers nach der Neuen Rheinischen Tabelle OLG Schleswig-Holstein, Urteil vom 25.08.2009 – 3 U 46/08	102
Rechtsprechung	67	Rezension	102
Erben können mit Stimmenmehrheit Mietverhältnis kündigen (Rechtsprechungsänderung) BGH, Urteil vom 11.11.2009 – XII ZR 210/05	88	Bork/Jacoby/Schwab: FamFG Kommentar Roth: Strategie und Taktik im Erbrecht	103 104
Pflichtteilsanspruch eines adoptierten Kindes gegen leibliche Verwandte BGH, Urteil vom 11.11.2009 – XII ZR 210/08	93		
Verjährungseinrede aus dem Verhältnis zum Gläubiger kann ausgleichspflichtiger Gesamtschuldner dem Ausgleichsberechtigten nicht entgegen halten			
BGH, Urteil vom 25.11.2009 – IV ZR 70/05	96		

Impressum

Schriftleitung: Dr. Oliver Juchem, Fachanwalt für Erbrecht (verantwortlich für den Textteil), In der Sürst 3, 53111 Bonn, E-Mail: info@dr-juchem.de

Rechtsprechung: Verantwortlich für den Rechtsprechungsteil: Alexander Knauss, Fachanwalt für Erbrecht, Bonn

Verlag: Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Luxemburger Str. 449, 50939 Köln, E-Mail: info@wolterskluwer.de, Tel.: 02631/801–2222, Fax: 02631/801–2223

Verlagsredaktion: Maike Weber

Urheber- und Verlagsrechte: Alle in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Das gilt auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder von der Schriftleitung erarbeitet oder redigiert worden sind. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken und ähnlichen Einrichtungen. Außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts darf kein Teil dieser Zeitschrift ohne schriftliche Genehmigung des Verlags in irgendeiner Form – durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren – reproduziert oder

in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache, übertragen werden.

Leistungsträger kann Kostenübernahme für Bestattung

Anzeigen: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Anzeigenverkauf: Marcus Kipp, Tel.: 02 21/ 9 43 73–71 48, Anzeigendisposition: Stefanie Szillat, Luxemburger Str. 449, 50939 Köln, Tel.: 02 21/9 43 73–71 38, Fax: 02 21/ 9 43 73–171 38, E-Mail: sszillat@wolterskluwer.de **Anzeigenpreise:** Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 4 vom 01.01.2009.

Erscheinungsweise: 12-mal jährlich.

Bezugspreis: Jährlich 132,- € zzgl. Versandkosten. Es wird eine Jahresrechnung erstellt. Einzelpreis: 15,- € zzgl. Versandkosten. Für **Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht des Deutschen Anwaltvereins** ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Manuskripte: Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erhält der Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung.

Herstellung: Sabrina Patzel

Satz: Satz-Offizin Hümmer, Waldbüttelbrunn Druck: Wilhelm & Adam, Heusenstamm

ISSN: 1862-4790

Zitiervorschlag: ErbR 2009, Seite